

# Inhalt.

Seite

Vorbemerkung . . . . .	11
------------------------	----

## A. Einleitung.

<b>Geschichte des Artikels 76 Absatz 2 der Reichsverfassung . . . . .</b>	<b>12</b>
---	-----------

## B. Materieller Teil.

### Erster Teil.

### **Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines deutschen Bundesstaates.**

I. Voraussetzungen der Zuständigkeit des Bundesrates . . . . .	16
a) Materielle Voraussetzungen:	
1. Es muss eine Verfassungsstreitigkeit vorliegen;	
2. Die Verfassungsstreitigkeit muss innerhalb eines Bundesstaates bestehen;	
3. Die Verfassung dieses Bundesstaates darf keine zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten kompetente Behörde vorsehen.	
b) Formelle Voraussetzung:	
Der Bundesrat muss von einer Partei angerufen werden.	
II. Das bei Erledigung der Streitigkeit zu beobachtende Verfahren . . . . .	42
a) Allgemeine Vorschrift:	
Der Bundesrat hat seine Zuständigkeit zu prüfen.	
b) Formen der Erledigung:	
1. Der Versuch eines gütlichen Ausgleichs;	
2. Der Begriff der Erledigung;	
3. Die Erledigung im Wege der Reichsgesetzgebung.	
c) Wirkungen der Entscheidung.	